Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.446.300,00	1.670.400,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.556.300,00	1.585.800,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.300,00	96.300,00
im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.399.500,00	1.618.700,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.559.500,00	1.554.400,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden		
Ein- und Auszahlungen	-160.000,00	64.300,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	56.500,00	85.600,00
Investitionstätigkeit		
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	309.000,00	130.800,00
Investitionstätigkeit		
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der	-252.500,00	-45.200,00
Investitionstätigkeit		
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für		

festgesetzt.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	von bisher EUR 1.444.100,00 1.555.300,00 -99.500,00	auf EUR 1.652.800,00 1.726.800,00 -62.300,00
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] der jahresbezogene Saldo der laufenden	1.387.400,00 1.554.300,00	1.591.800,00 1.691.100,00
	Ein- und Auszahlungen	-166.900,00	-99.300,00
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	56.500,00	71.300,00
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000,00	45.000,00
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	51.500,00	26.300,00
	[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von	300.000,00 EUR auf	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt von	0,00 EUR auf	0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher

von bisher 0,00 EUR

auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2020 festgesetzt und 2021 festgesetzt

von bisher von bisher

700.000 EUR auf 1.300.000 EUR auf

700.000 EUR 1.300.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020:

1.) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

2.) Gewerbesteuer

von bisher 360 v. H. auf 360 v. H.

Haushaltsjahr 2021:

1.) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

2.) Gewerbesteuer

von bisher 360 v. H. auf 360 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 8,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 8,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	·	von bisher		auf voraussichtlich	
	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-300.811	EUR	-106.211	EUR
b.	das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-400.311	EUR	-168.511	EUR
	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-931.291	EUR	-706.991	EUR
b.	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-1.098.191	EUR	-806.291	EUR
	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-67.911,00	EUR	126.689,00	EUR
b.	der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-167.411,00	EUR	64.389,00	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 30.11.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

- 1 . Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V vollständig i. H. v. 700.000 € (in Worten: siebenhunderttausend Euro) genehmigt.
- 2. Der im § 4 der Haushaltssatzung für 2021 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V i. H. v. 1.300.000 € wird teilweise i.H.v. 800.000 € (in Worten: achthunderttausend Euro) genehmigt.

Becker Bürgermeister

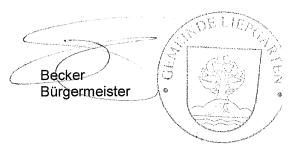
Liepgarten, den 01.12.2020

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Liepgarten, den 01.12.2020



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.